

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2026)

zum Thema:

Hürden in der Berliner Nachbarschaftshilfe – Umsetzung der Empfehlungen aus dem Monitoringbericht 2024

und **Antwort** vom 30. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 583

vom 16. März 2026

über Hürden in der Berliner Nachbarschaftshilfe – Umsetzung der Empfehlungen aus dem
Monitoringbericht 2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Monitoringbericht 2024¹ der Pflegebeauftragten des Landes Berlin zeigt, dass viele Berliner zu-
stehende Hilfen nicht nutzen, weil die Hürden zu hoch oder die Angebote unbekannt sind. Besonders
deutlich wird dies bei der Nachbarschaftshilfe: Obwohl viele Menschen Unterstützung im Alltag suchen,
verhindern komplizierte Regeln oft den Einsatz des sogenannten Entlastungsbetrages. Laut Bericht sind die
Voraussetzungen in Berlin (nach der PuVo) deutlich strenger als in anderen Bundesländern, was eine echte
Barriere für Hilfwillige darstellt. Um die Pflege zu Hause zu erleichtern und die gegenseitige Hilfe in den
Kiezen zu fördern, empfiehlt die Pflegebeauftragte dringend, die bürokratischen Anforderungen an
Qualifizierung und Anmeldung zu vereinfachen.

1. Wie bewertet der Senat die im Monitoringbericht 2024 getroffene Feststellung, dass die Hürden für
Nachbarschaftshilfe in Berlin höher liegen als in anderen Bundesländern?

Zu 1.:

Im Vergleich mit den Regelungen anderer Bundesländer zur Nachbarschaftshilfe sind
strengere Anforderung an Nachbarschaftshelfende in Berlin nicht erkennbar. Schulungen
sind in allen Bundesländern verpflichtend, wobei lediglich der Stundenumfang und die

¹ Monitoringbericht 2024 der Pflegebeauftragten des Landes Berlin.

Form der Informationsweitergabe variiert. In NRW ist bspw. das Selbststudium im Rahmen einer Broschüre zulässig, in anderen Ländern ein Präsenzkurs oder ein Anerkennungsverfahren mit Antragstellung. In Berlin entfallen die Antragstellung und ein Anerkennungsverfahren, außerdem kann die Schulung wahlweise sowohl in Präsenz als auch als WebBasedTraining online erfolgen.

2. Wie viele Personen sind aktuell in Berlin als anerkannte Nachbarschaftshelfer nach der PuVo registriert (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)? Wie hat sich die Zahl der Registrierungen seit dem Jahr 2022 (jährlich) entwickelt?

Zu 2.:

In Berlin wurden seit Einführung der Nutzung des Entlastungsbetrages in der Nachbarschaftshilfe gem. § 5a Pflegeunterstützungsverordnung im Jahr 2021 mit Stand 31.12.2025 insgesamt 5.484 Nachbarschaftshelfende geschult. Eine Registrierung erfolgt in Berlin nicht. Hier reicht der Nachweis des Zertifikates der absolvierten Schulung.

Dabei haben sich die Zahlen der absolvierten Schulungen folgendermaßen entwickelt:

2021	604 Helfende
2022	696 Helfende
2023	1.090 Helfende
2024	1.049 Helfende
2025	1.920 Helfende

3. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats die Summe der nicht abgerufenen Entlastungsbeträge (gemäß § 45b SGB XI) in Berlin, die aufgrund fehlender Angebote zur Unterstützung im Alltag (gemäß § 45a SGB XI) oder zu hoher bürokratischer Hürden verfallen?

Zu 3.:

Derzeit ist die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag ohne eine Wartezeit möglich.

4. Welche konkreten Hürden im aktuellen Qualifizierungsverfahren identifiziert der Senat als Hauptursache für die geringe Inanspruchnahme im Vergleich zu Bundesländern?

Zu 4.:

Die Voraussetzungen zur Abrechnung des Entlastungsbetrages für Nachbarschaftshilfe in Berlin entsprechen den Vorgaben des § 45a SGB XI, ein explizites Anerkennungsverfahren wird durch niedrigschwellige Einführungskurse ersetzt. Eine geringere Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages im Rahmen der Nachbarschaftshilfe im Vergleich zu anderen Bundesländern ist nicht gegeben.

5. Welche konkreten Schritte plant der Senat, um das Registrierungsverfahren für Nachbarschaftshelfer im Sinne des Berichts „niedrigschwelliger“ zu gestalten?

Zu 5.:

Derzeit ist keine Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung zur Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages geplant. Das Absolvieren eines Einführungskurses als Voraussetzung zur Abrechnung des Entlastungsbetrages für Nachbarschaftshelfende anstatt eines Anerkennungsverfahrens ist bereits niedrigschwellig und wurde Mitte 2025 mit der Möglichkeit, den Grundkurs als „Web Based Training“ zu absolvieren, weiter vereinfacht.

6. Inwieweit sieht der Senat Möglichkeiten, die Qualifizierungskurse so zu flexibilisieren, dass sie vornehmlich Sicherheit im Umgang mit Pflegebedürftigen vermitteln, ohne potenzielle Helfer durch formale Hürden abzuschrecken?

Zu 6.:

Ziel der Einführungskurse ist es, genau die in der Frage gewünschte Sicherheit im Umgang mit Pflegebedürftigen zu vermitteln. Gleichzeitig ist damit ein bürokratiearmes Verfahren der Registrierung verbunden (siehe Frage 1).

7. Welche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit plant der Senat, um dem im Bericht beschriebenen „Nichtwissen“ (vgl. Monitoringbericht 2024 der Pflegebeauftragten, S. 39) über Entlastungsbeträge entgegenzuwirken und die Kenntnis über die vorhandenen Angebote zu erhöhen?

Zu 7.:

Die Berliner Pflegestützpunkte beraten auch zu der Nutzung des Entlastungsbetrages. Es werden Informationsbroschüren und Flyer sowohl durch das Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung als auch durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege und durch die Bezirksämter verteilt, die konkret über die Nachbarschaftshilfe informieren. Hinzu kommen digitale Formate auf den entsprechenden Webseiten.

Berlin, den 30. März 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege